

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grundschule“ der Gemeinde Stephansposching

Die Gemeinde Stephansposching erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Stephansposching erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an der Grundschule Stephansposching.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Inhaber der elterlichen Sorge der aufgenommenen Kinder, soweit eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder einen sonstigen Dritten nicht vorliegt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren nach § 4 richtet sich nach der Buchungsdauer gemäß schriftlicher Anmeldung und ggf. dazu schriftlich erfolgten Änderungsmitteilungen.
- (2) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung nach § 4 Abs. 1 ist eine Pauschalgebühr. Die Gebührenpflicht besteht ebenso im Falle einer vorübergehenden Erkrankung fort. Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr für gebuchte Betreuungszeiten zu entrichten. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn die gebuchte Zeit nicht voll in Anspruch genommen wird.
- (3) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung nach § 4 Abs. 3 ist nach individueller Bestellung zu entrichten. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn die Leistung nicht in Anspruch genommen werden kann (z.B. Abwesenheit).
- (4) Die Elternbeiträge für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) bei einer Betreuung im gesamten Schuljahr für 10,5 Monate (ausgenommen Monat August und halber September) erhoben.
- (5) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen beantragt werden.

§ 4 Gebühren

(1) Die monatlichen Gebühren betragen:

Für die „**normale Mittagsbetreuung**“ von 11.20 Uhr bis 14.00 Uhr:

bis 2 Tage pro Woche	3 Tage pro Woche	4 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche
20,00 €	25,00 €	30,00 €	35,00 €

Für die „**verlängerte**“ **Mittagsbetreuung** von 11.20 Uhr bis 15.30 Uhr:

bis 2 Tage pro Woche	3 Tage pro Woche	4 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche
35,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €

(2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung richtet sich nach den Preisen des Cateringunternehmens und wird zum Beginn des Schuljahres oder nach Änderung der Bezugskosten festgesetzt.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die monatlichen Gebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld und die Mittagsverpflegungsgebühren sind durch Ermächtigung zum Einzug zu bringen.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines Monats für den gesamten Monat im Voraus zur Zahlung fällig.
- (2) Die Mittagsverpflegung wird nach Rechnungslegung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Stephansposching, 25.07.2023


Jutta Staudinger
1. Bürgermeisterin

